

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Klaus Ernst, Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/742 –**

Angleichung der Regelsätze des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, der Empfehlung des Ombudsrates vom Juni 2005 zu folgen und die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den neuen Bundesländern dem Leistungsniveau in den alten Bundesländern anzugleichen. Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/99) vorgelegt, mit dem diese Angleichung vollzogen werden soll. Dieser sieht eine Angleichung jedoch nur für den Regelungskreis des SGB II vor.

Vor dem Hintergrund, dass Sozialhilfebeziehende ebenso von gesamtdeutschen regionalen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten betroffen sind, wie Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dass der Bezug von Sozialhilfe oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit für viele Leistungsbezieher ein längerfristiger bzw. dauerhafter Zustand ist und dass die Sozialhilfe bisher das Referenzsystem für die anderen Grundsicherungssysteme bildete, fragen wir die Bundesregierung:

1. Plant die Bundesregierung eine Angleichung der Regelsätze des SGB XII und analog zur Angleichung der Regelsätze nach SGB II und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt soll eine solche Angleichung erfolgen?

2. Wie begründet die Bundesregierung die eventuell vorgesehene unterschiedliche Behandlung der Regelsätze im Rechtskreis des SGB II und des SGB XII (insbesondere vor dem erläuterten Hintergrund der gleichen Betroffenheit der Leistungsbezieher von regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten)?

Eine Angleichung der Ost-Regelsätze an die West-Regelsätze in der Sozialhilfe ist durch die Bundesregierung nicht möglich. Die Regelsätze in der Sozialhilfe

werden – anders als im SGB II – nicht durch Bundesgesetz, sondern von den Ländern festgesetzt. Das SGB XII und die Regelsatzverordnung geben hierfür nur den Rahmen vor.

Diese Regelungen erlauben eine (bundesweite) Regionalisierung der Regelsätze. Die Länder können bestimmen, ob sie eine bundeseinheitliche oder eine regionale Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrunde legen. Das heißt die neuen Länder könnten auf dieser Basis schon nach dem geltenden Recht einen höheren Regelsatz festsetzen. Darüber hinaus ist es den Ländern gestattet, besondere auf ihr Land bezogene Umstände bei der Festsetzung der Regelsätze zu berücksichtigen.

Für eine Angleichung der Regelsätze in der Sozialhilfe besteht auch keine Notwendigkeit, weil das SGB II und das SGB XII weitgehend unterschiedliche Ziele verfolgen. Das wichtigste Ziel des SGB II ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Deshalb werden dort hohe Anforderungen an die Mobilität gestellt. Eine bundeseinheitliche Regelleistung fördert die Bereitschaft des Einzelnen, eine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet aufzunehmen.

Das SGB XII sieht eine stärkere Individualisierung vor und lässt – abweichend vom Arbeitslosengeld II – die Festlegung abweichender Bedarfe zu.

3. Was meint die Bundesregierung, wenn sie davon spricht, dass es sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende – „anders als bei der Sozialhilfe – um eine Leistung des Bundes handelt“ und es daher vertretbar sei, „ausschließlich einen einheitlichen Wert auf Westniveau zugrunde zu legen“?

Die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende trägt der Bund, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Dazu gehören unter anderem die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfe. Die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden ausschließlich aus Steuermitteln des Bundes finanziert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, prinzipielle Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern aufzuheben und beabsichtigt sie, diese zu nutzen – eingedenk der Tatsache, dass die Länder bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen können, und sie bestimmen können, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde legen?
5. Plant die Bundesregierung anderweitig, als durch eine Angleichung der Regelsätze des SGB XII zwischen den neuen und den alten Bundesländern, eine Verbesserung der materiellen Lebenssituation der Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII herbeizuführen?

Auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt soll diese erfolgen?

Im Rahmen der Sozialhilfe obliegt es der Bundesregierung, das verfassungsrechtlich garantierte sozio-kulturelle Existenzminimum sicherzustellen. Dies wird bundesweit durch die Regelungen über die Bemessung der Regelsätze im SGB XII und in der Regelsatzverordnung gewährleistet. In Anbetracht der regional unterschiedlichen Lebensverhältnisse ist es konsequent, wenn die Länder diese bei der Festsetzung der Regelsätze berücksichtigen können. Mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) besteht die Möglichkeit, Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten abzubilden und

Änderungen Rechnung zu tragen. Die Länder können auch auf einzelne große Regionen bezogene Auswertungen auf eigene Kosten in Auftrag geben. Der Gesetzgeber wird seiner Verantwortung gerecht, indem er dieses Instrumentarium für eine regelmäßige Überprüfung der Bemessung einsetzt. Eine solche Überprüfung steht in diesem Jahr an.

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft decken können; die Leistungen der Sozialhilfe müssen ausschließlich bedarfsorientiert sein, um die Nachhaltigkeit und Finanzierbarkeit dieses Systems dauerhaft sicherzustellen.

